

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 28. September 2022

### **§ 46**

#### **Motion Urs Sigrist, Schwändi, und Mitunterzeichner «Änderung Gesetz über die politischen Rechte – Artikel 43 Wahlvorschläge»**

(Bericht Regierungsrat, 30.8.2022)

*Urs Sigrist, Schwändi, Unterzeichner, beantragt namens der Die-Mitte-/GLP-Fraktion Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Es ist bewusst, dass es sich vorliegend nicht um ein weltbewegendes Geschäft handelt. Trotzdem sollte man ab und zu auch altes Recht hinterfragen und wenn nötig anpassen. Die Formulierung «alter Zopf» wurde in diesem Saal in der Vergangenheit schon oft verwendet, berechtigt oder nicht. In diesem Fall darf man aber durchaus davon sprechen. So stammt die in Frage gestellte Regel aus dem Jahr 1920, als das Proporzwahlrecht im Kanton Glarus durch die Landsgemeinde eingeführt wurde. – Dem Regierungsrat ist für die Bearbeitung der Motion zu danken. Dieser kommt ebenfalls zum Schluss, dass sich durch die Aufhebung dieser Bestimmung in Artikel 43 des Gesetzes über die politischen Rechte administrativer Aufwand auf allen Seiten reduzieren lässt.*

*Landammann Benjamin Mühlemann beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Der Regierungsrat ist immer offen, wenn es darum geht, Komplexität zu reduzieren. Meistens passiert in der Gesetzgebung genau das Gegenteil. – Die heutige Regelung mit diesen zehn Unterschriften für Wahlvorschläge war vor ganz langer Zeit der Hebel, um eine gewisse Ernsthaftigkeit der Landratslisten sicherzustellen. Man baute bewusst eine kleine Hürde für potenzielle Kandidierende ein. Diese mussten sich im wahrsten Sinn des Wortes aufstellen lassen. Die Gesetzgebung wurde in all diesen Jahren mehrfach angepasst. Aber genau diese Regel mit dieser spezifischen Vorgabe war anscheinend nie Thema – bis heute. Der Regierungsrat kommt wie die Motionäre zum Schluss, dass aufgrund der heutigen Ausgangslage die Regelung gar keine Bedeutung mehr hat. Man muss auch nicht damit rechnen, dass ohne diese Regelung der Weg für Missbrauch frei ist. Deshalb kann diese tatsächlich aufgehoben werden. Diese Meinung teilen übrigens auch die Gemeindegemeinschaften, die sehr nahe am Wahlvorbereitungsprozess dran sind. Wenn der Landrat die Motion überweist, kann bei den Kandidierenden wie auch bei den Parteien, aber auch bei der öffentlichen Hand administrativer Aufwand reduziert werden. Selbstverständlich wird der Regierungsrat dann noch einmal genauer prüfen, ob sich der Wahlvorbereitungsprozess auch sonst noch vereinfachen oder verbessern lässt. Er wird sicherlich auch prüfen, ob es für dieses spezifische*

Thema eine eigene Vorlage braucht oder ob die Änderung etwa im Kontext des Projekts politische Partizipation untergebracht werden kann.

### *Verzicht auf Unterschriften von Vorschlagenden*

*Peter Rothlin*, Oberurnen, fordert eine ergebnisoffene Diskussion über das Wahlvorschlagsverfahren. – In Kapitel 3 seines Berichts schlägt der Regierungsrat vor, dass Wahlvorschläge keine Unterzeichner mehr erfordern. Im Gesetz über die politischen Rechte soll in Artikel 43 die Bestimmung gestrichen werden, wonach zehn im Wahlkreis wohnhafte und stimmberechtigte Personen einen Wahlvorschlag unterschreiben müssen. Dieser Vorschlag des Regierungsrates bereitet Mühe, weil er weiter geht, als jener der Motionäre. Keine Mühe bereitet die Motion selber, weil sie ergebnisoffen eine Überarbeitung von Artikel 43 fordert. Ergebnisoffen heisst, auch die Möglichkeit zu prüfen, ob bloss die im Landrat vertretenen Parteien von der Pflicht entbunden werden, die zehn Unterzeichner oder Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags beizubringen. Diese Regelung gilt übrigens für die Nationalratswahlen überall dort, wo diese im Proporz durchgeführt werden. Im Nationalrat vertretene Parteien müssen keine Unterzeichnerinnen und Unterzeichner beibringen. Warum wird eine solche Regelung nicht auch für die Landratswahlen übernommen? – Weiter fehlt im regierungsrätlichen Bericht der Hinweis auf den Bundesgerichtsentscheid 98 1B\_289. Darin geht es darum, dass die Öffentlichkeit, also die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, ein Anrecht haben, zu wissen, wer hinter einem Wahlvorschlag steht. Bei den Parteien, die aktuell im Landrat vertreten sind, ist das bekannt. Sie sind als Vereine organisiert, haben Statuten und einen namentlich bekannten Vorstand. Die Listenzusammenstellung wird an einer Parteiversammlung vorgenommen. Es findet also eine Nomination statt. Dieses Wahlverfahren ist transparent und öffentlich. Es macht Sinn, bei den etablierten Parteien auf die Unterschriften zu verzichten. Im Bundesgerichtsentscheid wird aber um einen Wahlvorschlag gestritten, bei dem man nicht wusste, wer dahintersteht. In diesem Fall ergeben die Unterschriften Sinn. Der Regierungsrat ist aufgefordert, dass er seinen Bericht vervollständigt, was den Bundesgerichtsentscheid angeht. Er soll der Kommission die Möglichkeit lassen, die Sache ergebnisoffen zu diskutieren, und nicht vorschnell und flapsig eine Streichung beantragen.

Landammann *Benjamin Mühlemann* geht auf das Votum des Vorredners ein. – Heute ist die Überweisung der Motion traktandiert. Der regierungsrätliche Bericht enthält eine erste Stossrichtung. Offensichtlich verstand Landrat Peter Rothlin diese Stossrichtung als sakrosankt. So ist es aber nicht. Der Regierungsrat wird selbstverständlich genau prüfen, wie die Rechtslage im Detail ist und wie die bundesgerichtliche Rechtsprechung aussieht. Er wird einen ausgereiften Vorschlag unterbreiten. So hat die Kommission eine seriöse Grundlage, zu diskutieren, ob man die Regelung streichen oder bloss optimieren soll. Das ist heute noch offen.

Darüber hinaus wird das Wort nicht mehr verlangt. Die Motion ist überwiesen.